

LANDKREIS RHÖN-GRABFELD

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 24.10.2022
Beginn: 15:03 Uhr
Ende: 18:12 Uhr
Ort: im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes

ANWESENHEITSLISTE

LANDRAT

Habermann, Thomas

GEWÄHLTER STELLVERTRETER DES LANDRATS

Demar, Josef

WEITERE STELLVERTRETER DES LANDRATS

Altrichter, Bruno

Böhm, Eva

AUSSCHUSSMITGLIEDER

Custodis, Michael Fraktionsvorsitzender WI

KÖN

Erb, Birgit

Helbling, Thomas

Raschert, Thorsten

Reder-Zirkelbach, Birgit Fraktionsvorsitzende

GRÜNE

Schmitt, Martin

Shah, Yatin

Steinbach, Bastian Fraktionsvorsitzender CSU

Streit, Eberhard Fraktionsvorsitzender FREIE

WÄHLER

Suckfüll, Peter

anwesend ab 15:54 Uhr

Werner, Michael

1. STELLVERTRETER

Dietz, Thomas

Vertretung für Herrn Michael Kraus

LEITUNG SITZUNGSDIENST

Räth, Andreas

SCHRIFTFÜHRERIN

Spiegel, Lena

VERWALTUNG

Eisenmann, Michael

Endres, Manfred

Geier, Jörg, Dr.

Helfrich, Stefan

Kalla, Manuel

Lingerfelt, Rebecca

Neumann-Lischke, Andreas

Roßhirt, Gerald

WEITERE ANWESENDE

TOP 1

Herr Axel Kochinki (Inhaber der Fa. Streck-Bräu)

Abwesende und entschuldigte Personen:

AUSSCHUSSMITGLIEDER

Kraus, Michael

entschuldigt

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Übergabe der Umwelt- und Klimapakt Bayern Teilnahmeurkunde an die Fa. Streck-Bräu GmbH
2. Digitalisierung der Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Rhön-Grabfeld – Zwischenbericht zur bisherigen Umsetzung und Ermächtigung zur Vergabe von weiteren Aufträgen
Vorlage: S1/013/2022
3. Anpassung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft im SGB II/ XII
Vorlage: 2.3/006/2022
4. Gewährung eines Zuschusses für den Kreiscaritasverband für die Flüchtlings- und Integrationsberatung 2023
Vorlage: 2.3/004/2022
5. Antrag des Diakonischen Werkes auf Entfristung der aufgestockten Stelle
Vorlage: 2.3/005/2022
6. Zuschuss für das Orgelbaumuseum Schloss Hanstein
Vorlage: 1.3.1/027/2022
7. Zuschuss an den Förderverein Rhönmuseum Fladungen e.V.
Vorlage: 1.3.1/028/2022
8. Kreisstraße NES 39, Ausbau der OD Frickenhausen - Planungs- und Ausbavereinbarung
Vorlage: 4.4.3/025/2022
9. Anhörung Nahverkehrsplan
Vorlage: S1.1/018/2022
10. Stellenausschreibung für einen Energieberater im Technischen Bauamt - Grundsatzbeschluss
Vorlage: 4.4/009/2022
11. Einstellung eines Informationssicherheitsbeauftragten - ISB (Interkomm-IT)
Vorlage: 1.1/022/2022
12. Verschiedenes öffentlicher Teil

Landrat Thomas Habermann eröffnet um 15:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Übergabe der Umwelt- und Klimapakt Bayern Teilnahmeurkunde an die Fa. Streck-Bräu GmbH

Landrat Habermann überreicht Herrn Axel Kochinki, Geschäftsführer der Fa. Streck-Bräu GmbH & Co. KG, die Teilnehmerurkunde zum Umwelt- und Klimapakt Bayern.

Herr Kochinki bedankt sich bei Herrn Landrat Habermann und dem Gremium des Kreisausschusses für die Übergabe der Teilnehmerurkunde.

2 Digitalisierung der Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Rhön-Grabfeld – Zwischenbericht zur bisherigen Umsetzung und Ermächtigung zur Vergabe von weiteren Aufträgen

Landrat Habermann bittet Herrn Reichert, (S 1.1 Stabsstelle-Förderangelegenheiten), Herrn Stephen Johannes (Geschäftsführer der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH) und Herrn Jonas Wachenbrönner (Mitarbeiter der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH) den Sachverhalt zu erläutern.

SACHVERHALT

Der Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an den Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Rhön-Grabfeld inkl. dem damit verbundenen Vollzug der Förder- und Vergabeverfahren binden nach wie vor sehr große personelle und finanzielle Ressourcen. Der Kreisausschuss soll in der heutigen Sitzung über den aktuellen Stand und die geplante weitere Vorgehensweise informiert werden. Zudem ist ein Ermächtigungsbeschluss über die Durchführung von weiteren Beschaffungen erforderlich.

Die bisherige Abwicklung und der Ausblick auf das weitere Vorgehen werden durch Herrn Stephen Johannes (Geschäftsführer der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH) und Herrn Frank Reichert von der Stabsstelle Kreisentwicklung anhand einer Präsentation erläutert.

a) Zwischenbericht zur bisherigen Umsetzung

Bereits vor dem Start der Schul-Digitalisierungsoffensive durch Bund und Land wurden durch den Landkreis bereits beachtliche Mittel in die IT-Infrastruktur der Schulen in seiner Sachaufwandsträgerschaft investiert. Durch die vorhandene sehr gute Grundinfrastruktur sowie die bereits begonnene professionelle Vernetzung der Schulen konnte bzw. kann sich der Landkreis bei der Umsetzung der aufgelegten Förderprogramm primär auf die IT-Ausstattung der Klassenräume, die Bereitstellung von Endgeräten und den Ausbau der zentralen Server konzentrieren.

Folgende Fördermaßnahmen wurden seit dem Start der Digitalisierungsoffensive umgesetzt:

1. Glasfaser-Anschlüsse (GWLANR / Landesmittel)

Elf Schulgebäude, welche bis Mitte 2018 noch nicht per Glasfaser an das Internet angebunden waren, wurden im Jahr 2019 mit einem Glasfaser-Gebäudeanschluss ausgebaut. Alle hergestellten Glasfaser-Hausanschlüsse sind seit spätestens Januar 2020 nutzbar. Die Ausbaukosten beliefen sich auf insgesamt 396.180,04 Euro. Nach Abzug der staatl. Fördermittel in Höhe von 338.414,00 Euro musste der Landkreis insgesamt aus Eigenmitteln aufbringen.

2. Ausbau der WLAN-Infrastruktur (GWLANR / Landesmittel)

In sämtlichen Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises wurde eine WLAN-Infrastruktur mit professionellem Equipment aufgebaut bzw. die vorhandene WLAN-Infrastruktur erweitert bzw. verbessert. Diese

Fördermaßnahme wurde in den Jahren von 2018 bis 2020 in zwei Ausbauabschnitten umgesetzt. Es wurden insgesamt 83.519,53 Euro in die WLAN-Infrastruktur der Schulen investiert. Davon konnten 67.789,00 Euro über staatliche Fördermittel abgedeckt werden, sodass der Landkreis noch einen Eigenanteil i.H.v. 15.730,53 Euro aufbringen musste. Im Zuge der Projektumsetzung wurden auch die leitungsgebundenen Netzwerk-Strukturen durch gemanagte Switches, usw. modernisiert und verbessert.

3. Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer / iFU-Budget (Landesmittel)

Für die digitale Ausstattung der Klassenräume wurden im Zeitraum von 2018 bis 2021 insgesamt Fördermittel in Höhe von 350.084,00 Euro durch den Freistaat Bayern bereitgestellt. Mit diesen Mitteln wurden u.a. 191 Klassenzimmer mit Präsentations-/Bildübertragungstechnik ausgestattet und 280 mobile Endgeräte beschafft. Von den angefallenen Gesamtkosten für die Umsetzung dieser Maßnahmen in Höhe von 389.821,01 Euro musste der Landkreis durch die bereitstehenden Fördermittel lediglich einen Eigenanteil in Höhe von 39.737,01 Euro aufbringen.

Daneben wurden für die digitale Aufrüstung der Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen weitere 178.969,00 Euro durch den Freistaat Bayern bewilligt. Im Rahmen dieses Förderprogrammes wurden u.a. diverse Mess- und Analysegerät, ein virtueller Schweißplatz, leistungsstarke Workstations sowie CNC- und CAD-Programmlicenzen beschafft. Von den hierfür angefallenen Kosten in Höhe von 207.695,12 Euro verblieb beim Landkreis ein Eigenanteil in Höhe von 28.726,12 Euro.

4. Sonderbudget Leihgeräte (SoLe / Bundes- und Landesmittel)

In der Phase der pandemiebedingten Schulschließungen wurden Leihgerätepools an den Schulen aufgebaut. Hierfür wurden in den Jahren 2020 und 2021 in zwei Bewilligungsrunden insgesamt Fördermittel in Höhe von 244.226,38 Euro bereitgestellt. Mit diesen Mitteln wurden insgesamt 430 mobile Endgeräte für die Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises beschafft. Die angefallenen Kosten in Höhe von 247.491,48 Euro konnte fast vollständig durch die bereitstehenden Fördermittel abgedeckt werden. Der Eigenanteil des Landkreises lag dadurch lediglich bei 3.265,10 Euro. Die mobilen Endgeräte stehen zwischenzeitlich für allgemeine Unterrichtszwecke zur Verfügung.

5. Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD / Bundes- und Landesmittel)

Auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund, Land und den kommunalen Spitzenverbänden wurden dem Landkreis bislang 250.000 Euro für die Beschaffung von 250 Lehrerdienstgeräten zur Verfügung gestellt. Davon waren mind. 187.500 Euro für die Beschaffung der Lehrerdienstgeräte (750 Euro pro Gerät) zu verwenden. Der Restbetrag in Höhe von max. 62.500 Euro (250 Euro pro Gerät) war zur Abdeckung der Verwaltungs- und Administrationskosten bestimmt. Nach einem sehr umfangreichen Abstimmungsprozess mit den Schulleitern wurden zu Beginn des Schuljahres 2021/2022 Aufträge mit einem Gesamtvolumen von 215.287,43 Euro für die Beschaffung der Lehrerdienstgeräte vergeben. Für die Abdeckung des Verwaltungs- und Administrationsaufwandes verblieben dadurch noch 34.712,57 Euro.

Im Herbst 2022 soll eine Nachbewilligungsrunde zur Bereitstellung von weiteren Fördermitteln aus dem Sonderbudget Lehrerdienstgeräte erfolgen. Nachdem die konkrete Bewilligungssumme feststeht, werden weitere Lehrerdienstgeräte beschafft.

b) Ausblick auf die anstehenden Beschaffungen

Aktuell ist die Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH mit der Vorbereitung und Umsetzung der Fördermaßnahmen nach der Richtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) befasst. Hierzu wurden in den vergangenen Monaten folgende Fördermittel bei der Regierung von Unterfranken beantragt:

- | | |
|--|---|
| • Allgemeine dBIR-Maßnahmen (ohne iFU): | 1.553.928,33 Euro (Mittel sind geblockt) |
| • iFU-Maßnahmen: | 397.700,40 Euro (Mittel sind geblockt) |
| • dBIR-Regio-Projekt (gemeinsam mit 14 weiteren kommunalen Schul-Sachaufwandsträgern): | 395.240,25 Euro (Bewerbungsprogramm /Windhundprinzip) |

Soweit die Fördermittel i.H.v. 2.346.868,98 Euro wie beantragt bewilligt werden, sind bis spätestens zum 16.05.2024 Maßnahmen mit einem Gesamtprojektvolumen von rund 2.600.000 Euro umzusetzen. Geplant ist u.a. die Beschaffung von rund 300 weiteren Tablets, 200 Notebooks, 100 Beamern, 70 Dokumentenkameras, 200 PCs, einer CNC-Maschine, einem programmierbaren Robotersystem und diversen zentralen Serverkomponenten. Die geplanten Beschaffungen wurden umfangreich mit den Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises abgestimmt und entsprechen den erarbeiteten Medienkonzepten sowie den (technischen) Vorgaben des Freistaates. Die erforderlichen Ansätze wurden bzw. werden in den Haushaltsplänen des Landkreises veranschlagt.

Da Aufträge im IT-Bereich momentan aufgrund von großen Preisschwankungen oft mit sehr kurzen Angebotsbindungsfristen vergeben werden müssen, wird darum gebeten, Herrn Landrat Thomas Habermann zur Vergabe der Aufträge im Rahmen der Umsetzung der dBIR-Förderprogramme zu ermächtigen und ihm dabei auch zuzugestehen, diese Ermächtigung an die Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH weiterzugeben.

Herr Reichert erläutert die verschiedenen Förderprogramme die mit der Digitalisierung der Schulen im Landkreis Rhön-Grabfeld zusammenhängen, er nimmt hierbei Bezug auf die Anlage_TOP_2.

Herr Johannes erklärt, dass das Ziel sei gleiche technische Bedingungen in den Klassenzimmern für alle Schulformen und Altersstufen zu schaffen.

Herr Wachenbrönner erklärt, dass der Bedarf an technischen Geräten an allen Schulen mit Hilfe einer aufwendigen Abfrage zusammengetragen wurde.

Herr Reichert geht auf die geplanten Beschaffungen ein, er nimmt hierzu Bezug auf Seite 16 der Anlage_TOP_2. Die voraussichtlichen Gesamtkosten belaufen sich auf 2.610.000,00€, ein Anteil von 2.345.000,00€ kann aus Fördermitteln finanziert werden. Es entsteht somit ein Eigenanteil für den Landkreis Rhön-Grabfeld von 265.000,00€ (Seite 17 Anlage_TOP_2).

Landrat Habermann bedankt sich für die herausragende Arbeit in Bezug auf das Thema Digitalisierung bei Herrn Reichert, aus dem Sachgebiet S 1.1 und Herrn Johannes und Herrn Wachenbrönner von der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH.

KR Michael Werner bedankt sich ebenfalls bei der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH und Herrn Reichert für das Engagement. Er fragt, ob es möglich sei die bereits vorhandenen Geräte nach Ablauf der förderrechtlichen Bindungsfrist kostengünstig an Schülerinnen und Schüler zu veräußern die es sich aus finanziellen Gründen selbst kein Gerät anschaffen können. Der Landrat sagt zu, dass die Förderstelle dies prüft und dann über die Möglichkeit einer Weiterveräußerung informiert.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss beschließt, dass Herr Landrat Thomas Habermann zur Vergabe der erforderlichen Aufträge für die Umsetzung der dBIR-Fördermaßnahmen ermächtigt wird. Ihm wird weiterhin zugestanden, diese Ermächtigung an die Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH weiterzugeben.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Anwesend 12

3 Anpassung der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft im SGB II/ XII

Herr Marschall, Sachgebietsleiter des Amtes für soziale Angelegenheiten 2.3, erläutert den untenstehenden Sachverhalt.

SACHVERHALT

Im Rahmen der Hilfestellung nach dem SGB II bzw. SGB XII werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Zur Bestimmung der Angemessenheit soll der örtliche Sozialhilfeträger entsprechende Werte ermitteln.

Zur Ermittlung der Angemessenheit ist laut Rechtsprechung ein sog. schlüssiges Konzept vom Landkreis zu erstellen. Dieses ist spätestens alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Ziel: Mit den ermittelten Beträgen müsste jederzeit im gesamten Landkreis Wohnraum anmietbar sein.

Sofern ein schlüssiges Konzept nicht, oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erstellt werden kann, ist nach Rechtsprechung des LSG Bayern (Urteil vom 16.05.2019, Az. L 11 AS 447/17) der Tabellenbetrag nach § 12 WohngeldG zzgl. eines 10%igen Sicherheitszuschlages anzusetzen. Hierzu kommen noch die Heizkosten.

Da die Datenerhebung für ein „gerichtsfestes“ Konzept nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand umsetzbar ist, wurde grds. der Weg „über das Wohngeld“ gewählt. In diesem Zusammenhang wird eng mit dem Jobcenter zusammengearbeitet.

Es erfolgte eine Erhöhung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft für den gesamten Landkreis auf das Niveau der damals geltenden Wohngeldobergrenzen. Dabei wurden insbesondere die Widerspruchs- und Sozialgerichtsfälle (vor allem des Jobcenters) als Quelle herangezogen. Es wurde kein Wert in einem Urteil oder Vergleich festgelegt, der höher war, als die Wohngeldobergrenzen. Daher wurden diese Werte gewählt. Auf den 10%igen Zuschlag wurde verzichtet.

Zum 01.01.2022 wurden die damals gültigen Richtlinien geändert.

Bisherige Werte:

Die Kosten der Unterkunft bemessen sich anhand der Haushaltsgröße. Folgende Werte wurden festgelegt:

Haushaltsgröße in Personen	1	2	3	4	5	6	7
Abstrakt angemessene Wohnfläche	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²	135 m ²
bisherige Richtwerte Kaltmiete zzgl. "kalte" NK	347 €	420 €	501 €	584 €	667 €	746 €	825 €

Die maßgebliche Größe der Wohnung wird anhand der landesrechtlichen Ausführungsbestimmung über die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus (aktuell die Wohnraumförderbestimmung 2012 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern) bestimmt.

Der besonderen Bedarfslage wird erst im Rahmen der konkreten Angemessenheitsprüfung Rechnung getragen.

Hinzu treten die jeweiligen Heizkosten. Diese sind neben der Kaltmiete ebenfalls auf ihre Angemessenheit zu prüfen.

Die Kosten pro m² wurden wie folgt festgelegt:

Energieträger	Ab 01.01.2022 (Kosten in €/m ² pro Monat)
Erdgas	1,60
Heizöl	1,55
Fernwärme	1,78
Strom	1,78
Holz/Briketts	1,08

Die Gesamtangemessenheitsgrenzen aus Kaltmiete, kalten Betriebskosten und Heizkosten lauten seit 01.01.2022 wie folgt:

Brennstoff	1 Person Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	2 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	3 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	4 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	5 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	6 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	7 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat
Erdgas	427,00	524,00	621,00	728,00	835,00	938,00	1041,00
Heizöl	424,50	520,75	617,25	723,50	829,75	932,00	1034,25
Fernwärme	436,00	535,70	634,50	744,20	853,90	959,60	1065,30
Strom	436,00	535,70	634,50	744,20	853,90	959,60	1065,30
Holz/Kohle	401,00	490,20	582,00	681,20	780,40	875,60	970,80

Aufgrund der aktuellen Krisen sowie der vorherrschenden Inflation ist, insbesondere bzgl. der Energiekosten, die Anhebung der bisherigen Werte zum 01.11.2022 notwendig.

Nach der Rechtsprechung des LSG Bayern (Urteil vom 16.05.2019, Az. L 11 AS 447/17) ist der Tabellenbetrag nach § 12 WohngeldG zzgl. eines 10%igen Sicherheitszuschlages anzusetzen, sofern kein schlüssiges Konzept vorliegt. Hierzu kommen noch die Heizkosten.

Daher würden sich folgende Beträge für die Kaltmiete bzw. „kalten“ Betriebskosten ergeben:

Haushaltsgröße in Personen	1	2	3	4	5	6	7
Abstrakt angemessene Wohnfläche	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²	135 m ²
Richtwerte Kaltmiete zzgl. "kalte" NK in € ab 01.01.2023	381,70	462,00	551,10	642,40	733,70	820,60	907,50

Zum 01.01.2023 soll das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft treten. In diesem ist erstmals eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten, um auch die Wohngeldbezieherinnen und -bezieher zu unterstützen.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Beträge:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten aufgrund der CO ₂ -Bepreisung in Euro	Betrag der dauerhaften Heizkostenkomponente in Euro	Gesamtbetrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro
1	14,40	96	110,40
2	18,60	124	142,60
3	22,20	148	170,20
4	25,80	172	197,80
5	29,40	196	225,40
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60	24	27,60

Daneben werden folgende Beträge als Klimakomponente berücksichtigt:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Als Klimakomponente zu berücksichtigender Zuschlag zu den Höchstbeträgen nach § 12 Abs.1 in Euro
1	19,20
2	24,80
3	29,60
4	34,40
5	39,20
Jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	4,80

Ein Ein-Personen-Haushalt würde z. B. einen Heizkostenzuschuss i. H. v. 129,60 € erhalten. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

CO ₂ -Bepreisung	Heizkostenkomponente	Klimakomponente	Summe
14,40 €	96,00 €	19,20 €	129,60 €

Die bisherigen Zuschussbeträge für Heizkosten bei einem Ein-Personen-Haushalt lauten aktuell noch wie folgt:

Heizmaterial	Betrag
Erdgas	1,60 €/m ² x 50 m ² = 80,00 €
Heizöl	1,55 €/m ² x 50 m ² = 77,50 €
Fernwärme	1,78 €/m ² x 50 m ² = 89,00 €
Strom	1,78 €/m ² x 50 m ² = 89,00 €
Holz/Brikett	1,08 €/m ² x 50 m ² = 54,00 €

Die Sozialverwaltung würde aktuell bis zu einer „Normalisierung“ der Energiepreise folgende Vorgehensweise vorschlagen:

- Anhebung der Angemessenheitsgrenzen bzgl. Kaltmiete und „kalte“ Nebenkosten auf die Werte der Rechtsprechung (Wohngeldobergrenzen zzgl. 10 % Sicherheitszuschlag).
- Zusätzliche Anwendung der angedachten Beträge aus dem Wohngeld-Plus-Gesetz unabhängig vom Heizmaterial als Basis.
- Darüber hinaus Entscheidung im Einzelfall, ob die Heizkosten angemessen sind. Dabei wird auf die verbrauchte Energie, sowie die individuelle Situation im Einzelfall abgestellt. Als Richtschnur für die Angemessenheit des Energieverbrauches dient der bundesweite Heizspiegel.
- Da die aktuellen Preise sehr volatil sind und weitere politische Maßnahmen - wie beispielsweise die Gaspreisbremse - angedacht sind, sollte der Kreisausschuss den Landrat ermächtigen, notwendige Änderungen der Angemessenheitsgrenzen (sowohl nach oben als auch nach unten) als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ zu regeln. Eine Information über erfolgte Änderungen kann dann in der darauffolgenden Sitzung des Kreisausschusses als Tagesordnungspunkt mitgeteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis:

Es sind lediglich die aufgrund einer Neufestsetzung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft erfolgenden Mehrausgaben aufgeführt. Andere Gründe, wie z.B. die aktuell bestehenden erleichterten Zugangsvoraussetzungen zum SGB II und SGB XII (z.B. Anerkennung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten als angemessen) aufgrund der Corona-Pandemie sind davon unabhängig. Diese Sonderregelungen gelten noch bis zum 31.12.2022.

Weitere Kostensteigerungen aufgrund des geplanten Bürgergeldes sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

a) SGB II:

Der Landkreis ist Kostenträger der Kosten der Unterkunft für den Bereich des SGB II. Ein Anteil der Kosten wird ihm vom Bund erstattet. Dieser Anteil variiert und beträgt zurzeit 67,4 %.

Als Haushaltsansatz ist für das Jahr 2022 ein Betrag von 3.500.000,00 € für Unterkunft und Heizung eingestellt. Für 2023 stehen noch keine Zahlen fest. Da die Erhöhung der neuen Angemessenheitsgrenzen zwischen 45% (Fernwärme und Strom) und 240 % (Holz/Brikett) liegt, die Masse der Hilfeempfänger aber mit Erdgas (Steigerung 62 %) bzw. Heizöl (Steigerung 67%) heizt, dürfte eine Steigerung von mind. 65 % realistisch sein. Es kann nicht exakt eruiert werden, welche Beträge für die Heizung und welche für die Kaltmiete ausgegeben wurden.

Dennoch dürfte die Kostensteigerung wegen der Heizung mind. 500.000 € betragen. Zwar werden ca. 67 % der Kosten vom Bund erstattet, dennoch dürften alleine aus der Anhebung der KdU-Angemessenheitsgrenzen Mehrbelastungen von ca. 200.000-300.000€ auf den Landkreis im Jahr 2023 zukommen.

b) SGB XII:

aa) Die Kosten für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII werden vollständig vom Landkreis finanziert. Diese Form der Hilfestellung stellt allerdings die Ausnahme dar und beläuft sich auf ca. 20-25 Fälle. Daher dürfte sich die Mehrbelastung insoweit auf ca. 30.000,00 € belaufen.

bb) Die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden zu 100 % vom Bund erstattet.

Daher beläuft sich die gesamte Netto-Mehrbelastungen für den Landkreis auf ca. 230.000-330.000 €/Jahr.

Nach Ansicht der Verwaltung sollte eine Anhebung erfolgen, da die Richtwerte für die Unterkunftskosten die reale Lage auf dem Wohnungsmarkt widerspiegeln soll.

Herr Marschall ergänzt, dass auf Grund der aktuellen Energiekrise nicht abzusehen sei wie sich die Preise entwickeln.

Landrat Habermann fügt hinzu, dass der Anlass für diese Veränderung jedem bekannt sein müsse. Es werde aufgrund einer Gesetzesänderung die 3,5-fache Menge an Wohngeldanträgen erwartet. Hinzu komme die Einführung des sogenannten Bürgergeldes. Er sehe es kritisch, dass der Gesetzgeber immer weitere personalmehrende Maßnahmen beschließt. Es bedarf einer massiven Personalaufstockung um die neuen Maßnahmen umsetzen zu können.

KRin Reder-Zirkelbach fragt, ob die Antragsteller einen Kostennachweis vorlegen müssen und ob es sich bei den festgelegten Beträgen um Obergrenzen handele.

Herr Marschall erklärt, dass es sich bei den festgelegten Preisen um Höchstbeträge handele. Alle Kosten die unter dem Maximalbetrag liegen seien kein Problem, liegen die Kosten jedoch darüber, so müsse dies im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls übernommen werden.

KRin Reder-Zirkelbach vertritt die Meinung, dass die Menschen die auf Unterstützung angewiesen sind nicht die Kosten für die hohen Energiepreise tragen können. Diese Kosten müssen zwingend vom Landkreis übernommen werden, so KRin Reder-Zirkelbach.

KR Raschert interessiert, ob es belohnt werde, wenn jemand Energie einspart. Herr Marschall erklärt, dass in dieser Richtung derzeit noch nichts geplant sei.

BESCHLUSS

1. Die Anlagen 1 bis 3 zu den Richtlinien des Landkreises Rhön-Grabfeld zur Bemessung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII werden ab dem 01.11.2022 wie folgt formuliert:

Anlage 1:

Haushaltsgröße in Personen	1	2	3	4	5	6	7
Abstrakt angemessene Wohnfläche	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²	135 m ²
bisherige Richtwerte Kaltmiete zzgl. "kalte" NK in €	381,70	462,00	551,10	642,40	733,70	820,60	907,50

Anlage 2:

Anzahl zu berücksichtigender Haushaltsmitglieder	Betrag zur Entlastung aufgrund der CO ₂ Bepreisung in €	Betrag der Heizkostenkomponente in €	Betrag der Klimakomponente in €	Gesamtbetrag angemessene Heizkosten
1	14,40	96,00	19,20	129,60
2	18,60	124,00	24,80	167,40
3	22,20	148,00	29,60	199,80
4	25,80	172,00	34,40	232,20
5	29,40	196,00	39,20	264,60
Jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	3,60	24,00	4,80	

Anlage 3:

	1 Person Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	2 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	3 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	4 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	5 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	6 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat	7 Personen Gesamtangemessenheit in Euro pro Monat
	511,30	629,40	750,90	874,70	998,30	1.117,60	1.236,90

1. Der Landrat wird ermächtigt, Anpassungen der Angemessenheitsgrenzen der Kosten der Unterkunft vorzunehmen, wenn die tatsächlichen Wohnungspreise bis zum nächsten Kreistagsausschuss erheblich von den festgelegten Angemessenheitsgrenzen abweichen und eine Anpassung dringend notwendig ist, um soziale Ungerechtigkeiten zu verhindern.
2. Eine Änderung der Angemessenheitsgrenzen nach Nr. 2 wird in der darauffolgenden Sitzung des Kreisausschusses als Tagesordnungspunkt mitgeteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Anwesend 12

4 Gewährung eines Zuschusses für den Kreiscaritasverband für die Flüchtlings- und Integrationsberatung 2023

Herr Marschall, Sachgebietsleiter des Sachgebietes 2.3 Amt für soziale Angelegenheiten, stellt den nachstehenden Sachverhalt vor.

SACHVERHALT

Die Caritas führt zusammen mit dem Landkreis die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis durch. Sie füllt einen Stellenanteil von 0,49 Vollzeitstellen aus (von insgesamt 2,49, davon 2,29 durch den Freistaat gefördert).

Laut der aktuellen Beratungs- und Integrationsrichtlinie (BIR) II des Freistaates ist ein Eigenmittelanteil der Caritas von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten notwendig.

Eine Förderung durch Dritte (= Landkreis) kann sowohl für Sach- als auch Personalkosten erfolgen.

Wie in den letzten Jahren auch, hat der Kreiscaritasverband gebeten, diese Arbeit durch einen Zuschuss des Landkreises zu unterstützen.

Für 2022 wurde ein Zuschuss des Landkreises von 4.208,29 € gewährt.

Für 2023 hat der Kreiscaritasverband um einen Betrag von insgesamt 3.843,10 € gebeten. Dieser soll i.H.v. 843,10 € für Personalkosten und i.H.v. 3.000,00 € für nicht förderfähige Sachkosten eingesetzt werden. Förderfähige Sachkosten im Sinne der Förderrichtlinie sind nur Sachkosten für Ausbildung, Supervision, Fahrtkosten und Fortbildung.

Landrat Habermann bedankt sich beim Kreiscaritasverband für das Herzblut, Engagement und die fachliche Kompetenz.

KRin Reder-Zirkelbach fragt, wo genau sich das Büro zur Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis Rhön-Grabfeld befindet.

Herr Marschall erklärt, dass das Büro von Frau Silvia Baumbach im Gebäude der Caritas angesiedelt sei. Die Mitarbeiter des Landratsamtes Rhön-Grabfeld, Frau Cornelia Klötzke und Herr Eike Dombrowski sitzen im Gebäude des Landratsamtes.

KR Suckfüll nimmt ab 15:54 Uhr an der Sitzung teil.

BESCHLUSS

Der Kreiscaritasverband Rhön-Grabfeld erhält für 2023 für die Durchführung der Flüchtlings- und Integrationsberatung einen Zuschuss von insgesamt 3.843,10 € (843,10 € für Personalkosten und 3.000,00 € für nicht durch den Freistaat förderfähige Sachkosten). Der Zuschuss wird nur vorbehaltlich der Einstellung entsprechender Mittel in den Haushalt 2023 gewährt.

Einstimmig beschlossen Ja 12 Anwesend 12

5 Antrag des Diakonischen Werkes auf Entfristung der aufgestockten Stelle

Herr Marschall, Sachgebietsleiter des Sachgebietes 2.3 Amt für soziale Angelegenheiten, stellt den nachstehenden Sachverhalt vor.

SACHVERHALT

Das Diakonische Werk Schweinfurt führt im Landkreis die Schuldner- und Insolvenzberatung durch. Dazu hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, dass die Stellen der Insolvenz- und Schuldnerberatung auf zwei Vollzeitstellen aufgestockt werden. Dies ist bis zum 31.10.2023 befristet.

Das Diakonische Werk hat nun eine Verlängerung der Befristung bzw. eine Entfristung beantragt.

Dazu zunächst noch einige Informationen:

Allgemeines:

Bis 31.12.2018 war der Landkreis verpflichtet nur eine Schuldnerberatung durchzuführen (§ 16a SGB II, bzw. § 11 SGB XII). Daher gab es nur eine Schuldnerberatung im Landkreis NES. Träger war das Diakonische Werk Schweinfurt, welches vom Landkreis beauftragt worden ist. Eine Insolvenzberatung gab es nur im Nachbarlandkreis Bad Kissingen.

Rechtliche Änderung zum 01.01.2019:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zu den Sozialgesetzen (AGSG) wurde die bislang staatliche Insolvenzberatung (IB) zum 1. Januar 2019 auf die kreisfreien Städte und Landkreise im übertragenen Wirkungskreis delegiert (Art. 113 Abs. 1 AGSG). Dies war das Ergebnis langjähriger fachlicher Diskussionen, die schließlich eine Zusammenlegung der Schuldner- und Insolvenzberatung als sinnvoll erachtet haben, da gewisse Überschneidungen beider Bereiche aufgetreten sind, bzw. die kommunale Schuldnerberatung der staatlichen Insolvenzberatung vorgelagert war.

Im Rahmen des Konnexitätsprinzips gem. Art 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV) erhält der Landkreis für die Übernahme der Insolvenzberatung Mittel vom Freistaat.

Finanzen:

Die finanziellen Aufwendungen des Landkreises bzw. Erstattungen durch den Freistaat beziffern sich wie folgt:

Jahr	Aufwendungen Landkreis	Erstattung Freistaat f. Inso-Beratung.
2019	122.385,00 €	60.329,00 €
2020	132.699,94 €	59.921,00 €
2021	148.310,00 €	60.916,00 €

Der Erstattungsbetrag des Freistaates bleibt in etwa auf diesem Niveau.

Qualitative Änderungen mit dem Zuständigkeitswechsel:

Zusammen mit der Übertragung der Aufgaben auf die Landkreise bzw. kreisfreien Städte wurden durch die Änderung der Ausführungsverordnung zu den Sozialgesetzen (AVSG) qualitative Anforderungen geändert, bzw. eingeführt.

Gem. § 104 Abs. 1 AVSG ist die Insolvenzberatung nur dann sichergestellt, wenn eine Vollzeitstelle bezogen auf 130.000 Einwohner vorgehalten wird. Bei ca. 80.000 Einwohnern im Landkreis Rhön-Grabfeld sind dies dann umgerechnet ca. 0,61 Stellen in der Insolvenzberatung. Außerdem muss die psychosoziale Beratung Bestandteil der Insolvenzberatung sein (§ 104 Abs. 2 AVSG). Dies wird aktuell vom Diakonischen Werk erfüllt.

Diese Anforderungen wurden zum 01.01.2022 noch verschärft. **In der aktuell geltenden Fassung des § 104 AVSG müssen in den Beratungsstellen mindestens zwei Vollzeitkräfte vorgehalten werden (§ 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVSG).**

Bis dahin waren insgesamt in der Schuldner- und Insolvenzberatung ca. 1,65 Stellen vorhanden. Daher wäre nach den rechtlichen Vorgaben im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit (z.B. mit dem Landkreis Bad Kissingen) eine Vereinbarung zu schließen, die die gegenseitige Zusammenarbeit und Vertretung regelt. Damit könnte die Voraussetzung der zwei Vollzeitstellen erfüllt werden. Dies kann problematisch werden, wenn die Nachbarlandkreise bereits selbst über jeweils zwei Vollzeitstellen verfügen und daher keine Notwendigkeit für eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Rhön-Grabfeld sehen.

Da das Diakonische Werk ab dem 01.11.2021 bereits über zwei Vollzeitstellen in der Beratungsstelle verfügt, entfällt die Notwendigkeit einer Vereinbarung mit einem anderen Landkreis.

Antrag auf Verlängerung der Befristung bzw. Entfristung:

Einschätzung der Sozialverwaltung:

Wie in fast allen Bereichen, so besteht auch bzgl. der Fachkräfte für die Schuldner- und Insolvenzberatung ein Mangel an geeignetem Personal. Die geplante Einstellung einer erfahrenen Fachkraft, die bereits in der Schuldner- und Insolvenzberatung gearbeitet hat, wäre sicherlich ein großer Gewinn. Außerdem wäre die Einarbeitungszeit minimal.

Daneben muss auch bedacht werden, dass der Landkreis vom Gesetzgeber die Aufgabe der Durchführung der Schuldner- und Insolvenzberatung erhalten hat und somit die Verantwortung für eine funktionierende Beratung trägt. Falls nicht mindestens zwei Vollzeitstellen in der Beratungsstelle eingesetzt sind, kann dies zu Problemen bzgl. der staatlichen Erstattung im Rahmen der Konnexität führen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr von Problemen in der Suche potentieller Partner für eine kommunale Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften, falls der Landkreis selbst seine vorgeschriebene Quote von 2,0 Vollzeitstellen nicht erfüllen könnte. Beispielsweise der Landkreis Bad Kissingen besitzt bereits zwei Vollzeitstellen. Damit besteht aus der Sicht dieses Landkreises keine Notwendigkeit, mit uns zusammenzuarbeiten.

Weiterhin könnte sich auch die Diakonie aufgrund auftretender Probleme dazu entscheiden, aus der Beratung auszusteigen. Andere Träger dürften nicht interessiert an der Übernahme dieser Aufgabe sein (Stichwort Fachkräftemangel). In diesem Fall muss der Landkreis selbst tätig werden.

Letztlich muss auch für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises eine fachliche Beratung innerhalb einer angemessenen Frist sichergestellt werden. Aufgrund der aktuellen Finanz- und Wirtschaftslage dürfte mit einem massiven Anstieg der Beratungen zu rechnen sein. Ein allgemeiner Wohlstandsverlust mit einhergehenden finanziellen Problemen und ein Anstieg der Verschuldung dürfte auch in den nächsten Jahren stark anhalten. Dies dürfte wohl auch bzgl. der Inflation gelten. Die Energiepreise dürften ebenfalls längerfristig auf sehr hohem Niveau bleiben.

Daher sollte nach Ansicht der Sozialverwaltung eine Verlängerung der Stellenaufstockung, am besten unbefristet, durchgeführt werden. Dies würde zu einer langfristig tragbaren Lösung führen.

Daneben bestünde auch der Vorteil, dass keine Verbundlösung mit einem anderen Landkreis gesucht werden muss, um die Vorgaben ab dem 01.01.2022 zu erfüllen.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss beschließt, die ursprünglich bis zum 31.10.2023 befristete Aufstockung der 2,0 Vollzeitstellen des Diakonischen Werkes Schweinfurt für die Durchführung der Schuldner- und Insolvenzberatung zu entfristen. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Mittel im Haushalt vorhanden sind.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Anwesend 13

6 Zuschuss für das Orgelbaumuseum Schloss Hanstein

Landrat Habermann stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor

SACHVERHALT

Mit Schreiben vom 22.08.2020 hat der Orgelbaumuseum Schloss Hanstein e.V. beim Landkreis Rhön- Grabfeld eine Weiterführung des bisherigen Zuschusses für das Orgelbaumuseum Schloss Hanstein für den Betrieb des Museums für weitere fünf Jahre beantragt.

Wie im beigefügten Zuschussantrag ausgeführt, sei in den vergangenen Jahren, dank der Zuschüsse von Landkreis Rhön-Grabfeld und Stadt Ostheim v. d. Rhön, der Bestand des Orgelbaumuseums gesichert und die Ausstellung um bedeutende Exponate und Ausstellungsthemen erweitert worden.

Der beantragte Zuschuss würde für den Personal- und Gebäudeunterhalt benötigt.

Der Stadtrat der Stadt Ostheim v. d. Rhön hat bereits in der Sitzung vom 15.09.2020 eine Weiterführung des städtischen Zuschusses i. H. v. jährlich 30.000 € für weitere fünf Jahre beschlossen.

In seiner Sitzung vom 19.10.2020 beschloss der Kreisausschuss, dem Antrag des Orgelbaumuseums Schloss Hanstein e.V. zur Weiterführung des Zuschusses i. H. v. jährlich 30.000 € für weitere fünf Jahre unter dem Vorbehalt zuzustimmen, dass entsprechende Mittel in den Haushalten 2021 bis 2025 eingestellt werden.

Im Haushaltsplan 2022 ist beim Produktkonto 252120.531800 ein Betrag von 30.000 € vorgesehen.

Der Kreisausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

7 Zuschuss an den Förderverein Rhönmuseum Fladungen e.V.

Frau Vorndran, Sachgebiet 1.3.1 Kämmerei, stellt den nachfolgenden Sachverhalt vor.

SACHVERHALT

Herr Landrat Thomas Habermann nimmt aufgrund seiner persönlichen Beteiligung (1. Vorsitzender des Fördervereins für das Rhönmuseum Fladungen e.V.) gemäß Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil.

Der Kreisausschuss wird darum gebeten, einen Beschluss über den jährlichen Zuschuss an den Förderverein für das Rhönmuseum Fladungen e.V. zu fassen.

Zur Deckung seiner laufenden Kosten erhielt der Förderverein für das Rhönmuseum Fladungen e.V. in den Jahren 2019 bis 2021 jährlich einen Landkreiszuschuss in Höhe von 20.000 Euro. In den Jahren 2017 und 2018 wurden jeweils 16.000 € an den Förderverein ausgezahlt.

Diese Mittel werden primär zur Finanzierung der laufenden Kosten (Miete, Nebenkosten, Versicherung, Überwachung, usw.) für die Aufbewahrung der musealen Sammlung des Vereins, des Landkreises sowie des gemeinsamen Kommunalunternehmens in der ehem. Kleiderfabrik in Fladungen verwendet.

Um diese Kosten auch im Jahr 2022 abdecken zu können, ist der Förderverein bis zur Fertigstellung des Zentraldepots in Mellrichstadt auf den jährlichen Zuschussbetrag angewiesen. Aufgrund des gestiegenen Kostenbedarfs (Mietnebenkosten, Versicherungsbeiträge) bittet der Förderverein für das Rhönmuseum Fladungen e.V. für dieses Jahr um einen Zuschuss von 22.000 €.

Ab der Verbringung der Sammlung in das neue Zentraldepot nach Mellrichstadt wird sich der jährliche Zuschussbedarf des Fördervereins signifikant reduzieren.

Im Haushaltsplan 2022 ist hierfür beim Produktkonto 252120.531800 der Betrag von 20.000 € vorgesehen.

Für 2023 kündigt der Förderverein für das Rhönmuseum Fladungen e. V. einen Zuschussbedarf von mind. 30.000 € an. Dieser Antrag wird in den Haushaltsberatungen thematisiert werden.

KR Raschert macht deutlich, dass er dem nicht zustimmen könne solange er die Räumlichkeiten nicht besichtigt habe. Er weist darauf hin, dass die geplante und erneut verschobene Besichtigungsfahrt dringend nachgeholt werden müsse.

Landrat Habermann stimmt KR Raschert zu. Bisher habe sich jedoch aus verschiedenen Gründen kein geeigneter Termin finden können. Die Besichtigungsfahrt werde jedoch so schnell als möglich nachgeholt, so Landrat Habermann.

KRin Reder-Zirkelbach interessiert, ob bereits ein Öffnungsdatum für das Rhönmuseum Fladungen bekannt gegeben werden könne. Zudem Interessiert sie, ab welchem Zeitpunkt die Exponate des Rhönmuseums im Zentraldepot in Mellrichstadt eingelagert werden können.

Landrat Habermann erklärt, dass die Öffnung des Rhönmuseums Ende des Jahres 2023 geplant sei.

Frau Lingerfelt, Leitung des technischen Bauamtes, fügt hinzu, dass bereits zu Beginn 2023 mit der Einlagerung der Exponate im Zentraldepot Mellrichstadt begonnen werden könne.

KRin Reder-Zirkelbach, KR Shah und KR Raschert stimmen dem Beschlussvorschlag nicht zu.

Landrat Habermann stimmt als persönlich beteiligter nicht mit ab.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss beschließt, dem Förderverein für das Rhönmuseum Fladungen e.V. zur Deckung seiner laufenden Kosten einen Zuschuss in Höhe von 22.000 Euro aus Haushaltsmitteln (Produkt 252120.531800) des Haushaltsjahres 2022 zu gewähren. Der überplanmäßigen Ausgabe von 2.000,-- € wird somit zugestimmt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2023 wird der Antrag des Fördervereins auf Erhöhung des Zuschussbedarfs auf mind. 30.000,-- € besprochen.

Landrat Habermann stimmt als persönlich Beteiligter nicht mit ab.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 13

8 Kreisstraße NES 39, Ausbau der OD Frickenhausen - Planungs- und Ausbauevereinbarung

Landrat Habermann trägt nachstehenden Sachverhalt vor.

SACHVERHALT

In Frickenhausen soll die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße NES 39 gemeinsam mit den straßenbegleitenden Gehwegen und Nebenflächen ausgebaut werden.

Die Ortsdurchfahrt in Frickenhausen befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. In der aktuellen Prioritätenliste ist die Maßnahme auf Rang 5 gelistet.

Für dieses gemeinsame Vorhaben von Landkreis Rhön-Grabfeld und Stadt Mellrichstadt ist zwischen den Beteiligten eine Planungs- und Ausbauevereinbarung abzuschließen.

Von der Tiefbauverwaltung wurde eine entsprechende Vereinbarung erstellt. Diese sieht vor, dass der Landkreis als Vorhabensträger für die gesamte Maßnahme auftritt. Für die Baukosten sind die jeweiligen Baulastträger zuständig. Bei den Verwaltungskosten ist eine anteilige Kostenbeteiligung der Stadt vorgesehen.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss stimmt der Planungs- und Ausbauevereinbarung mit der Stadt Mellrichstadt für den Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße NES 39 in Frickenhausen in der vorliegenden Fassung zu.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Anwesend 13

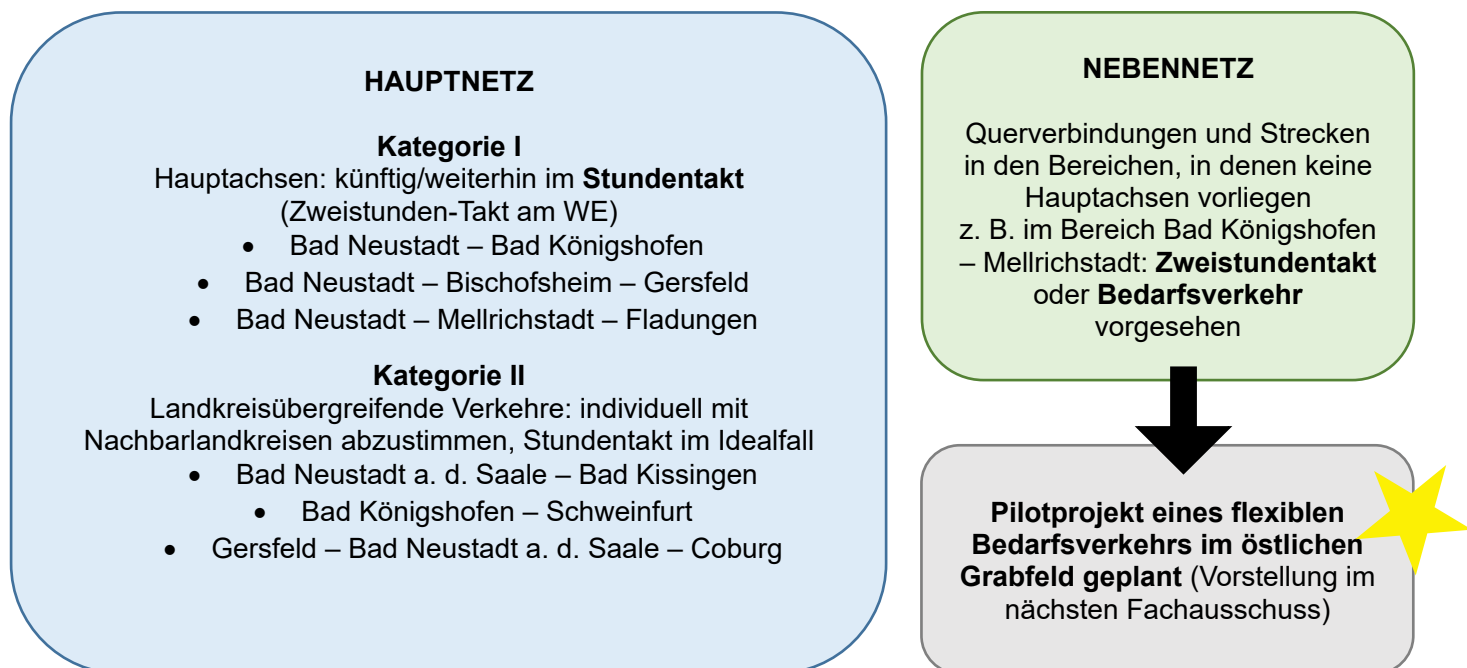
9 Anhörung Nahverkehrsplan

Frau Katzenberger, Sachgebiet S 1.1 ÖPNV, erläutert den nachfolgenden Sachverhalt.

MITTEILUNG

Der **Nahverkehrsplan** des Landkreises wird in diesem Jahr fortgeschrieben und befindet sich noch bis 31.10.22 im **Anhörungsverfahren**. In den kommenden Sitzungen des Fachausschusses und des Kreisausschusses wird er zur Abstimmung vorgelegt. Im Dezember soll final im Kreistag darüber entschieden werden.

Das geplante, zukünftige Bedienungsniveau für die Linien im Landkreis zusammengefasst:



Der **Entwurf des Nahverkehrsplans** kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://cloud.rhoen-grabfeld.de/d/b9e0fa45a5414dddade73>

Landrat Habermann fragt, wie lang ein solcher Nahverkehrsplan festgeschrieben werde.

Herr Ziegler, Sachgebiet S 1.1 ÖPNV, erklärt, dass ein Nahverkehrsplan standardmäßig auf 5 Jahre festgeschrieben werde. Die Erfahrung habe jedoch gezeigt, dass es weitaus sinnvoller sei den Nahverkehrsplan auf 10 Jahre festzuschreiben.

Landrat Habermann erklärt, dass dem Landkreis Rhön-Grabfeld derzeit keine Übersicht über die tatsächliche Fahrgastanzahl vorliege. Es seien nur Schülerverkehrszahlen dokumentiert. Sogenannte „Unsinnbusse“ blieben somit derzeit unentdeckt. Der Nahverkehrsplan dürfe den Landkreis nicht über einen so langen Zeitraum binden. Er vertritt die Meinung, dass die Konstruktion des ÖPNV derzeit untauglich sei. Diese Thematik werde politisch auf jeder Ebene stark diskutiert.

KR Werner stimmt Landrat Habermann zu. Er finde es zudem gut, dass die Kommunen in die Kommunikation mit eingebunden wurden. So könne eine bessere Abstimmung und Optimierung gewährleistet werden.

KRin Reder-Zirkelbach erklärt, dass es dringend von Nöten sei den Nahverkehrsplan zu aktualisieren. Sie interessiert, wie mit dieser Thematik nun weiterverfahren werde.

Herr Ziegler antwortet, dass zuerst mit allen Beteiligten gesprochen werden müsse (Nachbarlandkreise, Behindertenbeauftragter etc). In absehbarer Zeit soll es hier zu einem Beschluss kommen. Anregungen von den Fraktionen können jedoch bis zuletzt berücksichtigt werden.

Landrat Habermann betont noch einmal, dass es unsinnig sei den Nahverkehrsplan auf einen so langen Zeitraum festzuschreiben.

KR Steinbach interessiert, bis wann die Frist zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes bestehe.

Landrat Habermann erklärt, dass es hier keine von außen festgelegten Fristen gebe.

KR Steinbach wiederholt, dass es derzeit keinen Sinn ergebe den Nahverkehrsplan für 10 Jahre festzuschreiben. Es müsse zuerst ein großes Gesamtkonzept erstellt werden, indem alle Faktoren und Informationen berücksichtigt werden.

Landrat Habermann bittet darum, dieses Thema in den Fraktionen ausgiebig zu diskutieren.

10 Stellenausschreibung für einen Energieberater im Technischen Bauamt - Grundsatzbeschluss

Landrat Habermann erläutert den nachfolgenden Sachverhalt.

SACHVERHALT

Am 22. August 2022 wurde in der Fraktions- und Gruppensprechersitzung (FuG-Sitzung) die Nachbesetzung und ggf. die Neuausrichtung der Stelle des Arten- und Klimaschutzmanagers (m/w/d) diskutiert.

Aus dem in der obigen FuG-Sitzung vorgetragenen Sachverhalt ergaben sich unter anderem strukturelle Verbesserungsvorschläge. Diese wurden ausgiebig diskutiert und man hat festgestellt, dass im Bereich Klimaschutzmanagement großes Potential im Bereich des Technischen Bauamtes liegt, hierfür derzeit aber kein geeignetes Fachpersonal zur Verfügung steht.

Ein wesentlicher Beitrag zum Thema Klimaschutz ist über die Verfolgung festgesetzter Ziele sowie Umsetzung von energetischen Konzepten bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Bestandsliegenschaften und den künftig geplanten Neubaumaßnahmen erreichbar. Des Weiteren trägt die aktuelle Energie-Krise dazu bei, Liegenschaften auf Potential zur Energieeinsparung zu untersuchen und entsprechend nachzurüsten. Voraussetzung in beiden Punkten ist die Betreuung durch eine qualifizierte Person, wie z. B. einem Energiemanager (m/w/d) oder Energieberater (m/w/d), so dass die Nachbesetzung bzw. Neuausrichtung der Stelle des Arten- und Klimaschutzmanagers (m/w/d) auch eine entsprechend begründet werden kann. Damit verbunden wäre noch eine Verschiebung der Verortung der betreffenden Stelle vom Sachgebiet S 1.3 - Nachhaltige Regionalentwicklung ins Sachgebiet 4.4 - Technisches Bauamt.

VORSTELLUNG TÄTIGKEITSFELD

Der Energiemanager (m/w/d) bzw. Energieberater (m/w/d) soll sich einen Überblick über die Technischen Anlagen und Ausstattungen der Liegenschaften verschaffen und einen Eindruck von der Gebäudesubstanz gewinnen können. Über erarbeitete Maßnahmenkataloge hinsichtlich der Verbesserung der Gebäudehüllen und Optimierungen vorhandener Technischer Anlagen sowie die Betreuung und Umsetzung energetischer Gesamtkonzepte künftiger Neubauten soll sich die Energiebilanz im Landkreis zukünftig verbessern.

Die Einzeltätigkeiten sind insbesondere:

- Bestandsaufnahme / Dokumentation der Bauphysik
- Erstellung energetischer Nachweise für Gebäude
- Erstellung energetischer Konzepte für Neubau und Sanierung
- Erstellung und Fortführung von Energiebilanzen / Klimaschutzziele
- Verfolgung der aktuellen Gesetzesgrundlagen und Neuerungen
- Unterstützung bei Beantragung entsprechender Fördermittel (KfW, BAFA, Landesprogramme)
- energetische Gebäudeplanung und Baubegleitung
- Prüfung Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energien
- Koordination zwischen Architekten, Fachplanern und Energieversorgern

Die o. g. beabsichtigte Stelle wird sich voraussichtlich im gehobenen Dienst bzw. der 3. Qualifikationsebene ansiedeln. Eine verbindliche Stellenbewertung bzw. Eingruppierung ist mit den allgemein gefassten Überlegungen, d. h. ohne genaue Gewichtung und prozentualer Verteilung der einzelnen Tätigkeiten, nicht möglich. Auch eine vorläufige Einschätzung der möglichen Entgeltgruppe konnte aufgrund des derzeitigen Planungsstandes zum Zeitpunkt der Einstellung der Vorlage nicht erfolgen.

Um auf dem Gebiet „Klimaschutz“, zumindest bei den Liegenschaften und Bauprojekten des Landkreises Rhön-Grabfeld, schnellstmöglich ein Stück weiterzukommen, ist ein Grundsatzbeschluss für die Einstellung eines Energiemanagers (m/w/d) bzw. Energieberaters (m/w/d) erforderlich. Dieser sollte gleich mit einem Ermächtigungsbeschluss für den Landrat zur Personaleinstellung verbunden werden.

Landrat Habermann fügt hinzu, dass auf Grund der Energiekrise ein Umdenken stattgefunden habe. Intern sei man zum Ergebnis gekommen, dass es wichtig sei den Bereich Artenschutz im Sachgebiet S 1.3 anzusiedeln und den Bereich Klimaschutz im Sachgebiet 4.4 Technisches Bauamt. Diese beiden Themengebiete müssen stets im Einklang miteinander arbeiten.

KR Raschert merkt an, dass die SPD Fraktion bereits damals skeptisch gegenüber der Einstellung eines Arten- und Klimaschutzmanagers war. Es gebe einen Beschluss des Kreistages vom Oktober 2019. Auf Grund der Dringlichkeit bittet er darum, dass diese Thematik auf die Tagesordnung des Kreistages am 26.10.2022 aufgenommen werde.

Landrat Habermann lehnt dies ab.

KR Raschert vertritt die Meinung, dass für die Stelle als Energiemanager bereits jetzt eine feste Entgeltgruppe festgelegt werden müsse. Er weist zudem darauf hin, dass es bereits einen Beschluss vom 09.12.2019 zur Einstellung eines Arten- und Klimaschutzmanagers gäbe.

Frau Lingerfelt, Sachgebietsleitung 4.4 technisches Bauamt macht deutlich, dass die Stelle des Energiemanagers in jedem Falle im technischen Bauamt angesiedelt werden müsse. Es gehe darum Maßnahmen schnellstmöglich umzusetzen. Die Stelle ist auf Ingenieurniveau zu besetzen.

KR Steinbach merkt an, dass er die Ansiedelung des Energiemanagers im technischen Bauamt begrüße. Es gehe ihm vor allem um die schnelle Umsetzung von Maßnahmen, nur so könne der Landkreis Rhön-Grabfeld öffentlichkeitswirksam zeigen was der Landkreis tun kann.

KR Shah wünscht, das deutlich kommuniziert werde, dass sich die Gemeinden und Kommunen ebenfalls an den Energiemanager wenden können. Zudem sei er der Meinung, dass unbedingt auch ein Klimamanager statt nur einem Energiemanager eingestellt werden müsse. Er bittet um ausgiebige Diskussion in den Fraktionen und kündigt an entsprechende Anträge einzureichen.

KR Custodis weist darauf hin, dass in diesem Zusammenhang auch auf die anfallenden Kosten geachtet werden müsse. Ihn interessiert, ob einiges nicht doch an ein externes Unternehmen abgegeben werden könne.

Frau Lingerfelt erklärt, dass sie den Energiemanager durchaus auch als Ansprechpartner für die Gemeinden und Kommunen sehe. Sie fügt hinzu, dass der Landkreis kostentechnisch womöglich zwei Energieberater einstellen könne, wenn man zusätzlich Aufgaben an externe Unternehmen übertragen würde. Die Kosten seien erheblich höher wenn diese Aufgaben, welche ein Energiemanager im Landkreis wahrnehmen soll, in externe Hände gegeben werden.

KRin Reder-Zirkelbach macht deutlich, dass die fehlende Expertise in diesem Themengebiet schnellstmöglich nachgeholt werden müsse. Sie erkundigt sich nach dem gestellten Antrag der Fraktion zum Thema Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Landkreisliegenschaften anzubringen.

Landrat Habermann erklärt, dass die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Landkreis Liegenschaften derzeit überprüft werde.

KR Streit betont noch einmal, dass es mittlerweile unstrittig sein dürfte, dass der Landkreis Rhön-Grabfeld einen Energiemanager benötige.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss des Landkreises Rhön-Grabfeld befürwortet die Stellenausschreibung für einen Energiemanager (m/w/d) für das Sachgebiet 4.4 - Technisches Bauamt.

Die Einstellung wird unter Berücksichtigung einer evtl. Abänderung des Kreistagsbeschlusses vom 09.12.2019 vorgenommen.

Die Verwaltung wird aufgefordert, im Hinblick auf die geltende Beschlusslage, den Kreistagsbeschluss vom 09.12.2019 bezüglich der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes, zur erneuten Befassung über die Zukunft bzw. Ausgestaltung dieses Konzeptes für eine der folgenden Kreistagssitzung vorzubereiten.

Gleichzeitig wird der Landrat ermächtigt, nach Anhörung des Personalrats, für die unbefristete Stelle als Energiemanager (m/w/d) bzw. in Vollzeit im Sachgebiet 4.4 - Technisches Bauamt, die geeignetste Bewerbung zu berücksichtigen. Über die Entscheidung, einschließlich der (zunächst) zu gewährenden Bezüge, ist der Kreisausschuss in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Anwesend 13

11 Einstellung eines Informationssicherheitsbeauftragten - ISB (Interkomm-IT)

Herr Ansgar Zimmer, Geschäftsführer der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH, erläutert den nachfolgenden Sachverhalt.

SACHVERHALT

Immer mehr Unternehmen werden Opfer von Cyber-Attacken. Dabei werden wertvolle Informationen abgegriffen und Systeme lahmgelegt. Vom Imageschaden, der mit Bekanntwerden von Sicherheitslücken einhergeht abgesehen, ist auch der wirtschaftliche Schaden immens. Für Behörden ist es deshalb wichtig wie für Unternehmen in der freien Wirtschaft, sich wirksam zu schützen.

Aus dem Bayerischen Digitalgesetz ergibt sich zudem auch für Kommunen die Anforderung, ein Informationssicherheitskonzept einzuführen. (Art. 43 Abs. 1 BayDiG). Für die Einführung und den laufenden Betrieb eines solchen Konzepts ist zwingend eine geeignete Fachkraft einzusetzen, die bestenfalls in der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH anzusiedeln ist. Nach Rücksprache mit der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld ist diese bereit, bei einem positiven Signal des größten Gesellschafters (Landkreis Rhön-Grabfeld) eine entsprechende Stelle zu schaffen und die gesetzliche Pflichtaufgabe Informationssicherheit seinen Gesellschafter als zusätzliche Leistung anzubieten.

Sollte sich der Landkreis Rhön-Grabfeld entscheiden die notwendige Leistung Informationssicherheit bei der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH zu beauftragen, wird die Interkomm IT die notwendigen weiteren Veranlassungen treffen. Der Anteil für den Landkreis Rhön-Grabfeld wird bei 50 % einer Vollzeitstelle, für Arbeitsplatzausstattung, erforderliche Software, sowie Aus- und Weiterbildung liegen, was dann im Rahmen der monatlichen Serviceabrechnung zu Buche schlägt. Die konkrete Ausgestaltung wäre dann noch zu klären. Zusätzlich fallen die Kosten für die Erstellung des Informationssicherheitskonzeptes durch einen externen Dienstleister an. Die Beauftragung dieses Dienstleisters und die Koordination der Erstellung des Informationssicherheitskonzeptes erfolgt durch die Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH. Diese Maßnahme wird durch die bayerische Staatsregierung mit 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal bis zu 15.000,00 € gefördert. Ggf. ist auch eine Förderung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit möglich, Details müssen hier noch geklärt werden.

Der Kreisausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 20.05.2019 beschlossen, dass das Thema Informationssicherheit mit den Gemeinden gemeinsam bearbeitet werden soll und den Landrat ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen. In seiner Sitzung am 26.06.2019 hat der Kreisausschuss dann beschlossen, dass eine entsprechende Stellenausschreibung und Personaleinstellung durchgeführt werden soll.

Ein durchgeführtes Bewerberverfahren verlief damals erfolglos. Durch die Gründung der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH und die Auslagerung aus dem Gefüge des Landratsamtes Rhön-Grabfeld auf ein weiteres Bewerberverfahren verzichtet. Um das Thema Informationssicherheit durch die Interkomm-IT für das Landratsamt Rhön-Grabfeld sicherzustellen bedarf es nun den nachfolgend formulierten Beschluss.

Die Beschlussbuchauszüge der Entscheidungen des Kreisausschusses vom 20.05.2019 und 26.06.2019 sind als Anlage beigefügt.

KR Raschert macht deutlich, dass er es begrüßen würde zu wissen über welche Summen er abstimmen solle.

Landrat Habermann erklärt, dass hierzu derzeit noch keine genauen Angaben gemacht werden können.

Herr Rät, Sachgebietsleitung 1.1 Hauptverwaltung, fügt hinzu, dass pauschal gesagt werden könne, dass etwa eine halbe Stelle kostentechnisch auf den Landkreis gelegt werde. Die andere Hälfte werde unter den Kommunen aufgeteilt.

BESCHLUSS

Der Kreisausschuss des Landkreises Rhön-Grabfeld beschließt, dass das Thema Informationssicherheit bei der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld beauftragt werden soll. Die entsprechende Stellenmehrung innerhalb des Konstrukts der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH soll dann über eine Erhöhung der monatlichen Servicepauschalen dem Landratsamt Rhön-Grabfeld in Rechnung gestellt werden.

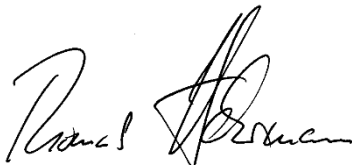
Die Geschäftsführung der Interkomm-IT Rhön-Grabfeld GmbH wird gebeten das entsprechend Notwendige zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Anwesend 13

12 Verschiedenes öffentlicher Teil

Mit Dankesworten schließt Landrat Thomas Habermann um 16:42 die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Thomas Habermann
Landrat



Lena Spiegel
Schriftführung